

# **Gebührensatzung**

## **der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007**

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 22.12.2009
2. Änderungssatzung vom 21.12.2010
3. Änderungssatzung vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f ) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 , 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) - alle in der zur Zeit gültigen Fassung -, hat der Rat der Stadt Monschau folgende Gebührensatzung der Stadt Monschau zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Monschau - im folgenden als Stadt bezeichnet - gemäß den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007 in der jeweils gültigen Fassung werden Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Über die Gebühren werden gemäß § 9 Landesabfallgesetz auch die mit sonstigen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die erforderlichen Daten festzustellen bzw. zu überprüfen.

### § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht,
  - a) für die **Grundgebühr** mit dem Beginn des folgenden Monats, in dem das Restmüllgefäß dem Anschlussberechtigten von der Stadt zur Verfügung gestellt wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Anfahren des Grundstückes zum Zwecke der Gefäßentleerung eingestellt wird und das Restmüllgefäß entfernt wird
  - b) für die **Zusatzgebühr** mit der ersten Leerung und endet mit der letzten Leerung.
  
- (2) Bei dem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats bzw. für die Zusatzgebühr mit der nächsten Leerung auf den neuen Grundstückseigentümer über.

Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

### § 4 Bemessungsgrundlage / Erhebungszeitraum

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung wird in Form einer Grund- und einer Zusatzgebühr erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. für das Jahr der Ersteinführung des Wiegesystems der 01.05.2009 bis zum 31.12.2009.

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist

- a) für die **Grundgebühr** die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellte Restmüllgefäße im Erhebungszeitraum
- b) für die **Zusatzgebühr** das Gesamtgewicht des Restmülls im Erhebungszeitraum.

Zur Ermittlung des jeweiligen Gesamtgewichts wird die Abfallmenge aus den Abfallgefäßen bei jeder Entleerung der Gefäße gewogen, über die registrierte Identifikationsnummer der Tonne dem angeschlossenen Grundstück zugeordnet und datentechnisch im Erhebungszeitraum aufsummiert.

## § 5 Gebührensätze

(1) Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2012 - 31.12.2012 beträgt die

a) monatliche Grundgebühr

bei einem

60-l-Restmüllgefäß	7,92 €
240-l-Restmüllgefäß	27,76 €
1.100-l-Restmüllgefäß, wtl. Abfuhr	262,36 €
1.100-l-Restmüllgefäß, 14tg. Abfuhr	128,06 €
1.100-l-Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	62,56 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 1,90 €/Monat pro Gefäß.

b) Zusatzgebühr je kg Restabfall                      0,27 € je Kilogramm

(2) Auf die Gebühren können gemäß § 6 Absatz 4 KAG vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

(3) Für die Vorausleistung der Zusatzgebühr im Zeitraum 01.05.2009 - 31.12.2009 wird eine Verbrauchsmenge von

- monatlich 7,5 kg je Einwohner
- monatlich 87 kg je 240 -l- Gefäß
- monatlich 758 kg je 1.100 -l- Container bei wöchentlicher Leerung
- monatlich 380 kg je 1.100 -l- Container bei 14-tägiger Leerung
- monatlich 190 kg je 1.100 -l-Container mit vierwöchiger Leerung

zugrundegelegt.

(4) Die Gebühr pro Tausch eines Restabfallgefäßes bei Volumenänderung beträgt bei einem

- Restmüllgefäß bis 240-l- von                      8,20 € /Stück
- Restmüllgefäß mit 1.100-l- von                      27,75 € /Stück

(5) Die Gebühr für einen von der Stadt ausgegebenen 30 -l- Abfallsack beträgt 2,60 € und für einen 60 -l- Abfallsack 4,50 €.

(6) Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 110 -l- Sperrmüllsack oder für eine Sperrmüllmarke beträgt 4,50 €.

## **§ 6 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, das Gewicht des Abfalls in den Restmüllgefäßen nach einer Entleerung zu schätzen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich war, das Gewicht exakt zu ermitteln. Diese Schätzung ist bei der Berechnung der Gesamtmenge im Erhebungszeitraum zu berücksichtigen. Grundlage für die Schätzung ist der Mittelwert der vier vorangegangenen Wiegungen. Sollte eine ausreichende Anzahl an bereits erfolgten Wiegungen nicht vorhanden sein, werden die fehlenden Daten -bis zu maximal vier Wiegungen- durch die nachfolgenden Wiegungen ersetzt.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 5 (1) und (2) dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach § 5 (1) und (2) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Abschläge auf die Abfallgebühr nach 5 (1) und (2) werden zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (4) Die Festsetzung der endgültigen Abfallgebühr erfolgt mit der Anforderung der Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 3. Satzung vom 19.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 19.12.2011

Ritter  
Bürgermeisterin